50. Unterliegen Streitigkeiten unter Beteiligten, welche die Erfüllung der öffentlich=rechtlichen Wegebanverpslichtung im Einzelfalle, insbesondere die Erstattung des zum Wegeban Geleisteten betreffen, der Entscheidung im Berwaltungsstreitverfahren allgemein auf Grund des §. 56 Abs. 5 des Zuständigkeitsgesetztes vom 1. Angust 1883 oder nur in den besonderen Fällen der Abs. 4. 6 dieser Borschrift?

V. Civilsenat. Urt. v. 8. November 1890 i. S. Gemeinde M. (Bekl.) w. Fiskus (Kl.). Rep. V. 157/90.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die vorstehende Frage ist im Sinne der ersteren Alternative beantwortet worden.

## Gründe:

"Der Kläger behauptet, diejenigen Hand» und Spanndienste zur Reparatur einer im Zuge einer öffentlichen Landstraße belegenen Brücke, zu welchen die beklagte Gemeinde gesetzlich (§§. 13—15. 54 A.S.N. II. 15, ostpreuß. Provinzialrecht Zus. 226) verpflichtet sei, zur Vermeidung einer Unterbrechung der dringlichen Reparatur anderweitig beschäfft zu haben, nachdem die Beklagte der zuständigen Wegepolizeibehörde gegenüber die Leistung geweigert habe. Er hat beanstragt, die Beklagte zur Zahlung der aus diesem Anlasse angeblich von ihm verauslagten 4068,44 M nebst Zinsen . . . zu verurteilen. Nachdem die Beklagte den prozeschindernden Einwand der Unzulässigsteit des Rechtsweges erhöben, hat der Kläger erklärt, er klage aus der nützlichen Verwendung, da er ohne polizeiliche Anordnung die ihm nicht obliegende Arbeit für die Beklagte beschafft habe. Die Vorinstauzen haben die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges

burch Urteil verworfen. Die gegen bas Berufungsurteil von ber Beklagten eingelegte Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter versteht die Vorschriften im 8, 56 bes Ruftanbiafeitsgesetes vom 1. August 1883 dahin, daß der Abs. 5 des Baragraphen nur die Feststellungsklage über bas Bestehen ober Nichtbestehen der öffentlich-rechtlichen Berpflichtung eines der streitenden "Beteiligten" zur Anlegung ober Unterhaltung eines öffentlichen Weges bem Berwaltungsftreitverfahren zuweise, daß aber für die Leiftungeflage auf Erfüllung ber bem Beflagten aus Brunben bes öffentlichen Rechtes obliegenden Berpflichtung im Einzelfalle die Berwaltungsgerichte nur bann zuständig feien, wenn die Rlage aus Beranlassung einer mittels Einspruches vergeblich angegriffenen Unordnung ber Wegepolizeibehörde von demjenigen erhoben werbe, der durch eine solche Anordnung zu jener Leistung angehalten worden ift, - sei es, daß in solchem Falle die Klage gegen den statt des Klägers für verpflichtet Erachteten mit der Klage gegen die Polizeibehörde auf Aufhebung ihres Beschlusses verbunden werde (Abs. 4), fei es, daß fie ohne biefe Berbindung erhoben werde, wenn ber Kläger die Rlage gegen die Polizeibehörde unterlassen ober erfolglos augestellt habe (Abs. 6), und zwar in diesem Falle als Rlage auf Erstattung bes vom Klager infolge ber polizeilichen Anordnung gunächst Gelei-Der lette, vorliegend allein in Betracht kommende Kall ber Ruständigkeit der Verwaltungsgerichte liege nicht vor, weil eine wegepolizeiliche Anordnung, daß der Kläger die ftreitigen Baudienfte leiften folle, nicht stattgefunden habe.

Ein innerer Grund für diese Unterscheidung, nach welcher für die Leistungstlage zwischen "Beteiligten", insbesondere für die Erstattungstlage (immer vorausgesetzt, daß sie auf eine öffentlich-rechtliche Bauderpflichtung des Beklagten gestützt wird) die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, wenn die Leistung dem Kläger von der Polizeisbehörde ausgegeben worden war, dagegen die ordentlichen Gerichte, wenn der Kläger ohne polizeisiche Aufforderung geleistet hat, ist nicht erkenndar; die Unterscheidung ist aber auch aus der Fassung des Gessehes, welches zwar als Ausnahme von der Regel der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für dürgerliche Rechtsstreitigkeiten strikt, darum aber doch seiner vollen, aus dem Gesehe erkennbaren Absicht gemäß ausgelegt werden muß, nicht zu rechtsertigen.

Mährend der 6. 4 des Ruftandiakeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ben Grundfat aufstellte, daß durch die Ginführung der Bermaltungs= gerichtsbarteit die Buläffigkeit des ordentlichen Rechtsweges meber eingeschränkt noch erweitert werden solle, strebt bie spätere Gelekgebung auf gewissen Gebieten bes öffentlichen Rechtes eine Ausbehnung ber Bermaltungsgerichtsbarteit babin an, bag jum 3mede ber Berftellung eines einfachen und einheitlichen Berfahrens und zur Bermeibung wibersprechenber Entscheidungen ber in letter Inftang rechtfprechenden Gerichtshöfe den Verwaltungsgerichten innerhalb der ibnen überwiesenen Gebiete bie Entscheidung voll und ausschließlich zufalle. Die Motive zu bem mit Königlicher Ermächtigung vom 27. Oftober 1880 bem Landtage vorgelegten Entwurfe eines Ruftandigfeitsgesebes erachten bies mit Rudficht barauf für zulässig, bag burch & 13 bes beutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die Verwaltungsgerichte ben besonderen, neben ben ordentlichen Gerichten bestehenden Gerichten aleichgestellt seien, und die gegenseitige Ausschlieklichkeit ber Auftändigfeit der Berwaltungsgerichte einerseits und der ordentlichen Gerichte andererseits anerkannt worben sei, daß ferner burch &. 1 bes Gefetes vom 2. Auft 1875 ben Verwaltungsgerichten ber Charakter von Gerichtshöfen bes öffentlichen Rechtes beigelegt worben, und bag endlich durch die im  $\delta$ . 91 des Organisationsgesetzes (vom 26. Juli 1880) erfolgte Aufhebung bes &. 4 bes Buftanbigfeitsgefeges von 1876 ber legislatorische Grundsat, daß durch die Ginführung ber Bermaltungsgerichtsbarkeit die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges weder eingeschränkt noch erweitert werden solle, aufgegeben worben fei. Als eines der Gebiete, auf welchem eine solche Ausschließlichkeit der Ber= waltungsgerichtsbarteit anzustreben sei, heben diese Motive unter auberen die streitigen Wegebaufachen bervor.

Bgl. Drucks. des Abgeordnetenhauses 1880/81 Nr. 8. S. 45. 49. Der Entwurf enthielt demgemäß über die Zuständigkeit auf diesen Gebieten Vorschriften, welche mit denen des im Jahre 1883 zustande gekommenen Gesets übereinstimmen, und welche gerade in Bezug auf die Wegebausachen für so dringlich angesehen wurden, daß sie, als im Jahre 1881 über das Zuständigkeitsgesetz eine Bereinbarung nicht erzielt wurde, für diese Sachen als Art. IV in das Gesetz vom 19. März 1881, betreffend Ünderungen der Kreisordnung, aufgenommen wurden. In der Begründung zu dem Entwurfe des am 1. August E. d. R.G. Entsch. in Civil. XXVII.

1883 erlassenen Zuständigkeitsgesetzes wird zu berselben Frage weiter bemerkt:

"Wenn auf ben fraglichen Gebieten ein einheitliches Berfahren erreicht und widersprechende gerichtliche Entscheidungen vermieben werben follen, erscheint es erforderlich, nicht allein die Beschwerden der Berbandsgenoffen gegen ben Berband, bezw. ber in Unspruch Genommenen gegen die in Anspruch nehmende Behörde der Berwaltungsgerichtsbarfeit zu überweisen und damit vom ordentlichen Rechtsmege auszuschließen, sondern auch die Streitigkeiten der Beteiligten Db biefe Streitigfeiten, ba in benfelben bem öffentuntereinander. lich-rechtlichen Elemente ein privatrechtliches hinzugutreten pflegt (Beichäftsführung, nützliche Verwendung, notwendige Ceffion) als privatrechtliche, als "bürgerliche Rechtsftreitigkeiten" zu bezeichnen sind, tann auf sich beruhen; ihre Überweisung an die Berwaltungsgerichts= barkeit ist, abgesehen von den offen liegenden praktischen Erwägungen, badurch gerechtfertigt, daß sie der Hauptsache nach bas objektive öffentliche Recht berühren, und daß die Landesgesetzgebung nach §. 13 bes beutschen Gerichtsverfassungsgesetes jedenfalls volle Freiheit hat, fie der Berwaltungsgerichtsbarfeit zur Entscheidung zu übertragen. Bur Abwendung jedes Ubergriffes in die Civilgerichtsbarkeit bleibt hierbei der Grundsat aufrechterhalten, daß die verwaltungsgericht= lichen Entscheidungen unbeschadet aller privatrechtlichen Berhältnisse ergeben (Landesverfaffungsgefet 6. 7)."

Mit dieser Motivierung ist bei einer Reihe von Materien, nachdem zunächst dem Verbandsgenossen, beziehungsweise dem in Anspruch
Genommenen gegen die Anordnung (Entscheidung) des Verbandes oder
der in Anspruch nehmenden Behörde die Klage im Verwaltungsstreitversahren gegeben ist, die weitere Bestimmung getroffen worden,
daß der Entscheidung im Verwaltungsstreitversahren auch unterliegen
Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete "Berechtigung oder Verpslichtung" zu den
in der fragsichen Materie in Betracht kommenden Nuyungen oder
Lasten oder, wie es an anderen Stellen des Gesetzes ausgedrückt
wird, "darüber, wem von ihnen die öffentlich=rechtliche Verpslichtung
...obliegt." So in den §§. 18. 34 (Nuyungen am Gemeindever=
mögen, Beiträge zu den Gemeindelasten), §§. 46. 47 (Schulabgaben
und Schulbauten), §. 56 (Wegebau), §. 66 (Grabenräumung), §§. 103

bis 105 (Rechte und Pflichten hinsichtlich ber Ausübung ber Sagb). Es besteht inbessen in ber Formulierung bieser Borschriften, soweit sie über streitige Verpflichtungen handeln, eine Verschiedenheit, welche sich gerade auf die "Leistungsklage" unter den Beteiligten bezieht.

A. Die §§. 18. 84. 46 und in ihrem Zusammenhange mit §. 127 bes Lanbesverwaltungsgesetzes auch die §§. 103—105 unterscheiben nur die Rlagen:

- a) eines in Auspruch Genommenen gegen den Berband oder bie Behörde,
- b) ber Beteiligten untereinander.

Sie regeln zugleich für die Klagen zu a die Parteistellung im Prozesse in der Art, daß der Klage eine Anordnung der Behörde und dann ein von dieser durch Beschluß verworfener Einspruch des in Anspruch Genommenen vorausgehen muß, daß erst dieser Beschluß Anlaß zur Klage giebt, und daß somit stets der in Anspruch Genommene die Kolle des Klägers zu übernehmen hat. Für die Klagen zu b war eine entsprechende Regelung weder ersorderlich noch möglich.

B. Die & 47 (Schulban), 56 (Begebau) und 66 (Grabenraumuna) enthalten zunächft die nämlichen Bestimmungen. letteren Borichriften aber handelt es fich um Berpflichtungen, welche, wenn nicht von bem behördlich in Anspruch Genommenen, ber Regel nach bennoch, aber burch einen anderen Berpflichteten ftatt jenes zu erfüllen find, mas in den Fällen der Gruppe A wenigstens ber Regel nach nicht zutrifft. Daber ift in diese Borichriften noch bie Bostimmung eingeschaltet worden (§. 56 Abij. 4. 6 und an entsprechender Stelle in ben 65. 47. 66), daß ber von der Behörde in Unspruch Benommene, soweit er gu ber ihm angesonnenen Leiftung aus Brunden des öffentlichen Rechtes ftatt feiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, die Rlage gegen biefen - nämlich dabin, daß biefer die angeordnete Leiftung ausführen ober, wenn ber in Aufpruch Genommene fie ichon ausgeführt hat, bem letteren Erfat leiften folle - mit ber Klage gegen die Behörde zu verbinden habe, daß aber, wenn die Rlagefrift gegen die Behörbe verfaunt worden - und damit deren Unordnung gegen ben von ber Behorde in Anspruch Genommenen rechtsfraftig und vollftrectbar geworden ift - die Klage gegen den vermeintlichen anderen Berpflichteten - nunmehr, nachdem die behördlich angeordnete Leiftung zur Ausführung gebracht, noch als Erstattunges klage — bestehen bleibe. Rur die Vorschriften der Gruppe B gedenken in dieser eingeschalteten Bestimmung ausdrücklich einer Klage der Besteiligten untereinander, welche auf eine konkrete Leistung im Einzelsfalle sich bezieht.

Es tann nun bei ber blogen Gegenüberstellung ber Rlage gegen bie Behörde und der Rlage der Beteiligten untereinander, wie sie in ben Vorschriften ber Gruppe A allein jum Ausbrucke gefommen ift, kaum ein Ameifel barüber entstehen, und es wurde auch bei ben Vorschriften ber Gruppe A, wenn fie bie obenerwähnte Ginschaltung nicht enthielten, taum ein Zweifel barüber entstehen können, bag unter ben por die Bermaltungsgerichte verwiesenen Streitigfeiten unter ben Beteiligten sowohl Streitigkeiten über bas Bestehen ber öffentlichrechtlichen Bervflichtung im allgemeinen, als auch Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Berpflichtung im Ginzelfalle zu verstehen sind. Der Bortlaut ber Borfdriften, welcher von Streitigkeiten über bie im öffentlichen Rechte begründete Berpflichtung ober von Streitigteiten barüber rebet, wem von den Streitenden die öffentlich-rechtliche Berbflichtung obliege, umfaßt Streitigkeiten über die Verpflichtung in abstracto wie in concreto; und der Absicht des Gesetzes, auf den in Rebe ftebenben Gebieten eine abweichende Rechtsprechung verschiedener jur Entscheibung in letter Inftang berufener Gerichte burch Begrundung der ausschließlichen Buftandigkeit der Bermaltungsgerichte her= zustellen, wurde bie Scheibung, nach welcher bie Streitigkeiten unter den Beteiligten über ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung je nach der besonderen Gestaltung des Streites vor die Verwaltungsgerichte ober por die ordentlichen Berichte gehören follten, geradezu widersprechen. Die Scheidung zwischen Feststellungs - und Leiftungsklagen wurde es fogar, wenn die Berpflichtung zu einer einzelnen Leiftung in Frage steht, in das Belieben des klagenden Teiles stellen, ob er zunächst bei den Berwaltungsgerichten auf Feststellung bes öffentlich-rechtlichen Grundes der Berpflichtung oder sogleich beim ordentlichen Gerichte auf Übernahme der einzelnen Leiftung flagen und somit die Entscheibung ber orbentlichen Berichte auch über ben öffentlich rechtlichen Grund ber Verpflichtung berbeiführen wolle. Rur wenn man unter ben ben Bermaltungsgerichten überwiesenen Streitigkeiten zwischen Beteiligten die Streitigkeiten über die Erfüllung der Verpflichtung im Einzelfalle mitverfteht, hat schließlich auch die Bemerkung der Gesetzesbegründung einen Sinn, daß das derartigen Streitigkeiten meistens hinzutretende privatrechtliche Element (Geschäftsführung 1c) kein Hindernis abgeben könne, die Streitigkeiten den Berwaltungsgerichten zu überweisen, sobald der Streit der Hauptsache nach das objektive öffentliche Recht berühre; denn bei bloßen Klagen auf Festskellung der öffentlich-rechtlichen Berpslichtung ist das Hinzutreten eines derartigen privatrechtlichen Elementes zu dem Prozehstoffe wohl als ausgeschlossen anzusehen.

Aber auch ber Busammenhang, in welchem die Leistungs = (und Erstattungs-) Rlage in ben Borschriften ber Gruppe B besondere Erwähnung gefunden hat, berechtigt nicht zu der Auslegung, bag in ben unter die Borschriften dieser Gruppe fallenden Materien die verwaltungsgerichtliche Leiftung im Gegensage zu ber Gruppe A, fei co auf die ausbrudlich erwähnten Fälle ihrer Unwendbarfeit habe beschränkt, sei es nur für biefe Källe gegeben werden sollen. Die Borschrift bes §. 56 Abf. 4 und die entsprechenden Borichriften ber § 47. 66. soweit fie die Verbindung der Klage gegen ben für verpflichtet erachteten Dritten mit der Rlage gegen bie Behörde anordnen, find nicht Borfdriften über die Buftanbigfeit, fonbern folche über bas Berfahren; fie geben nicht bas Rlagerecht im Bermaltungsftreitverfahren gegen ben Dritten, fondern fie feten basfelbe als bestebend voraus und bestimmen nur, wann es beim Bufammentreffen mit einer Rlage gegen die Behörde geltend ju machen fei, nämlich (jur Bermeidung mehrfadjer und vielleicht widersprechender Entscheidungen über die nämliche Frage) zugleich und in einem Brozesse mit ber Rlage gegen die Behörde. Die in §. 56 Abs. 4 erwähnte Rlage gegen ben anderen Berpflichteten ift somit nur ein besonderer, bem folgenden Absațe vorgreifend behandelter — allerdings der in der Pravis am häufigsten vorkommende — Fall ber erst im nachfolgenden Absabe all= gemein und jum Zwede ber Regelung ber Buftanbigfeit behandelten Rlage ber Beteiligten untereinander; und bag es fo gemeint fei, ift auch wrachlich jum Ausdrucke gekommen burch bie, von ben & 18. 34. 46 abweichenden Eingangsworte des & 56 Abs. 5 (&& 47. 66 Mbs. 3):

Auch im übrigen (b. h. sowohl im Falle bes vorhergehenden Absahes, als in allen sonstigen Fällen) unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten . . . der Entscheidung im Verwaltungsstreitversahren.

Und gerade daß durch jene Eingangsworte die Klage des Abs. 4, soweit sie gegen einen anderen Beteiligten geht, als ein prozessualisch besonders zu behandelnder Fall der in Abs. 5 generell gegebenen Klage erkennbar gemacht ist, beweist wiederum, daß der Abs. 5 nicht bloß Feststellungsklagen über die Berbindlichkeit im allgemeinen, sowdern auch Klagen auf Erfüllung der einzelnen Verbindlichkeit umfaßt; denn die Klage gegen den anderen Verpslichteten im Falle des Abs. 4 kann, da sie denselben Gegenstand haben soll, wie die Klage gegen die Behörde, steis nur die Erfüllung der einzelnen, dieser gegenüber durch deren Beschluß streitig gewordenen Verpslichtung betreffen.

Bgl. Entidy. bes Dbermaltungsgerichtes Bb. 15 S. 277. 285.

Wenn nun weiter ber §. 56 Abs. 6 (§§. 47. 66 Abs. 4), indem er für die Klage gegen die Behörde eine Bräklusivsrist setzt, hinsussigt, daß der Ablauf der Frist die Klage im Berwaltungsstreitwerfahren auf Erstattung des Geseisteten gegen einen Dritten nicht ausschließe, so ist auch damit die Erstattungsklage nicht auf den Fall des Abs. 4 beschränkt oder ausschließlich für diesen Fall gegeben worden, sondern es ist damit nur der Mißbeutung vorgebeugt, als ob die an sich schon durch Abs. 5 gegebene Klage gegen den Dritten, wenn sie mit einer Klage gegen die Behörde hätte verbunden werden können und im Falle der wirklichen Anstellung der Klage gegen die Behörde hätte verbunden werden klage mitpräklusiert sei.

Mit der vorstehenden Auslegung der die Zuständigkeit der Berwaltungsgerichte in "Streitigkeiten unter Beteiligten" regelnden Borschriften stimmt die Kechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichtes, welcher die Kommentatoren des Zuständigkeitsgesetzes folgen, überein. Der gedachte höchste Gerichtshof hat diese Borschriften so wenig auf bloße Feststellungsklagen bezogen, daß er vielmehr umgekehrt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in Streistigkeiten über einzelne Leistungen für das Regelmäßige ansieht, außersdem aber auch Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten über die öfsentlichsrechtliche (Berechtigung oder) Verpflichtung im allgemeinen für zulässig erklärt.

Bgl. Branchitich, Die neuen Verwaltungsgesete 10. Aufl. (von Studt und Braunbehrens) Bb. 1 Anmert. zum Zuftändigfeitsgesete, und zwar: zu §. 18 A. 56, zu §. 46 A. 15, zu §. 47 A. 23,

zu §. 56 A. 17 und bort angezogene Entscheidungen des Obervers waltungsgerichtes.

Einen Fall, in welchem einer von mehreren zu verschiedenen Leisstungen bei demselben Wegebaue öffentlich-rechtlich Verpflichteten den Anderen auf seine — in jeuem Falle nach Wahl des Beklagten in Natur oder in Gelde unter dem Namen einer Strafe beizusteuernde — Leistung in Anspruch nimmt, ohne daß der Kläger zu dem konkreten Wegebaue oder zu der streitigen Leistung für denselben polizeilich ansgehalten worden war, hat das Oberverwaltungsgericht als nach §. 56 Abs. 5 zu seiner Zuständigkeit gehörend unterm 5. Oktober 1887, entschieden,

vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bd. 15 S. 294, und mit der im Borstehenden gegebenen Auslegung des §. 56 völlig übereinstimmend in Bezug auf die Erstattungsklage ift die einen Fall der Schulbaupflicht (§. 47) betreffende, nur die Zuständigkeitsfrage behandelnde Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 14. September 1887 (das. S. 259).

Eine scheinbare Unterstühung könnte die im Vorstehenden als unrichtig nachgewiesene Auslegung des Berufungsrichters vielleicht finden in den alten Auflagen des Kommentars von Brauchitsch, dem Verfasser des Zuständigkeitsgesehes. Dort werden (Anm. 171 zu §. 56 des Gesehes in den Auflagen 7—9) als die der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegenden Streitigkeiten "zwischen Beteiligten" im Falle des §. 56 aufgesührt:

- 1. wenn der (von der Behörde) in Anspruch Genommene aus Gründen des öffentlichen Rechtes einen Anderen ftatt seiner für verpflichtet erachtet (Ubs. 4),
- 2. wenn der in Anspruch Genommene die Erstattung des Geleisteten von einem aus Grunden bes öffentlichen Rechtes verpflichteten Dritten fordert (Ubs. 6), oder

<sup>1</sup> Die in der Unm. 3 zu §. 66 angeführte Entscheidung des Oberderwaltungsegerichtes vom 12. April 1888 gehört nicht hierher. Sie unterscheidet nicht zwischen Streitigkeiten um eine einzelne Leistung und um die Verpflichtung im allgemeinen, sondern sie besagt nur, daß, wenn ein Beteitigter gegen den Anderen eine grundsfähliche Entscheidung dahin erlangt habe, daß diesem Anderen die Räumung eines bestimmten Wasserlausses obliege, nun der erstere nicht an Stelle der dazu berrufenen Polizeibehörde die Besugnis erlange, den Anderen im Einzelfalle zur Käumung anzuhalten.

3. barüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt (Abs. 5). Indessen es leuchtet ein, daß die Fälle 1 und 2 einen erschöpfenden Gegensatzu dem Falle 3 nicht bilden, und in seiner dem Kommentare angehängten Zuftändigkeitstabelle scheidet denn auch v. Brauchitschselbst zu den §§. 47. 56. 66 ebenso wie zu den Varagraphen der oben bezeichneten Gruppe A nur 1. die Klage gegen die Behörde (bei den §§. 47. 56. 66 unter der Bemertung, daß sie eintretenden Falles zusgleich gegen den anderen Verpflichteten zu richten sei) und 2. die Streitigkeiten der Beteiligten unter einander, ohne die Leistungs- und Erstattungsklage besonders hervorzuheben und auf die Fälle der Versanlassung durch Anordnung der Behörde zu beschränken. In der 10. Aussage des Werkes ist die dem Misverständnisse Raum gebende Anmerkung sortgeblieben.

Bit, wie gezeigt, die Rlage eines Beteiligten gegen ben Anderen auf Erfüllung der Wegebaupflicht im Ginzelfalle ober auf Erftattung bes im Gingelfalle Geleisteten aus §. 56 Abf. 5 im Bermaltungsftreitverfahren immer guläffig und bemgemäß (§. 160 bes Ruftanbigfeitsgesebes) vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen, sofern bie Streitigfeit eine öffentlich-rechtliche Bauberpflichtung betrifft, fo fragt fich für ben vorliegenden Teil nur noch, ob biefe Boraussehungen für die Auftandigkeit ber Berwaltungsgerichte vorliegen. instanzen haben sich hierüber nicht ausgesprochen; die Frage ift aber, ohne daß es weiterer Verhandlung und beshalb ber Zuruckverweisung der Sache in die Vorinftang bedarf, zu bejahen. Die Verpflichtung, welche der Beklagten gegenüber geltend gemacht wird, ist die öffentlichrechtliche aus ben &. 13-15 II. 15 A.C.R.; fällt fie weg, fo bleibt nach &. 11 bafelbst ber Rläger als ber einzig Baupflichtige übrig.... Die Rlage bezweckt somit, eine bom Rlager junachft erfüllte Bauverpflichtung aus öffentlich-rechtlichem Grunde (für den konkreten Kall) auf die Beklagte abzuwälzen, und ber Streit bewegt fich um die Frage, wem von beiden Teilen diese Bauverpflichtung öffentlich= rechtlich obliege. Dag, wenn bies ber Gegenstand bes Streites ift, die zur Entscheidung bes Gerichtes verstellte Frage nicht notwendig in biefe vom Gesetze gebrauchte Formel gebracht zu fein braucht, ist schon in dem Urteile des jett erkennenden Senates vom 20. Oktober 1888 (i. S. Mt. w. Fistus Rep. V. 180/88) ausgesprochen worden.

Ob zur Begründung der Erstattungsklage aus diesem öffentlich-rechtelichen Titel außer der Thatsache, daß der Kläger die angeblich der Beklagten obliegende Arbeit geleistet hat, noch ein weiteres Moment hinzutreten muß, das dann möglicherweise auf dem Boden des Privatrechtes stehen kann, ist, wie der erste Richter, auf dessen Begründung das Berufungsurteil verweist, anerkennt, und wie auch in der oben mitgeteilten Gesesbegründung hervorgehoben wird, sur die Zustänsbigkeitsfrage ohne Einfluß.

Die bom erften Richter zur Bergleichung herangezogene Erftattungeflage eines fonft unbeteiligten Dritten, der etwa die Huslagen an Stelle ber Beflagten gemacht hatte, unterscheibet fich von ber vorliegenden Rlage bes Gistus eben badurch, daß ein folcher Dritter nur auf Grund eines Vertrages ober eines vertragsähnlichen, also eines lediglich privatrechtlichen Verhältniffes murbe flagen können, und bag das Urteil eine Entscheidung über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht "amischen Beteiligten" zu treffen haben wurde, daß vielmehr die öffentlich-rechtliche Berpflichtung, wenn überhaupt (was im Falle bes Bertrages fogar vollständig ausgeschloffen mare) darüber zu entscheiden ist, nur incidenter zur Sprache kommen würde. Soweit aber hat das Ruftandigkeitsgeset nicht geben wollen und ist es nicht gegangen, bag es den ordentlichen Gerichten die Entscheidung über derartige öffentlich=rechtliche Fragen auch bann hatte entziehen wollen, wenn fie zur Entscheidung einer bürgerlichen Rechtsftreitigfeit incidenter erforberlich wird, ebenfo wie im gleichen Falle die Verwaltungsgerichte fich ber Entscheidung privatrechtlicher Fragen nicht entziehen können. ichlieklich, wie der erfte Richter ferner hervorhebt, das öffentliche Interesse an ber Bertehräpflege bei ber vorliegenden Rlage unbeteiligt ift, tommt für die Zuständigkeitsfrage gleichfalls nicht in Betracht. Dieses Interesse, welches gewahrt ist, wenn die notwendigen Arbeiten überhaupt geschehen sind, und wenn für fünftig notwendige Arbeiten ein leiftungsfähiger Berpflichteter vorhanden und leicht erreichbar ift, kann auf dem Rechtswege nicht vollständig gewahrt werben und ift bei ber Erstattungstlage regelmäßig, auch in bem in Abf. 6 ber Gefetesvorschrift besonders ermähnten Falle, Richt biefes Interesse ift es aber aud, welches burd unbeteiliat. die Borichriften des Ruftandigfeitsgesetes hat gewahrt werden jollen, fondern bag öffentliche Intereffe an einheitlicher Rechtipredjung."